

MUSIKINHALTE AUF WEBSEITEN

*GEMA Tarif zur Lizenzierung von Onlinenutzungen (Music-on-Demand,
Video-on-Demand und Hintergrundmusik in geringem Umfang*

Tarif VR-OD 10

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

10.07.2023

I. ANWENDUNGSBEREICH

Die nachfolgenden Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires (nachfolgend „**Musikwerk**“ oder „**Musikwerke**“) durch Lizenznehmer/-innen, die ihren Endnutzern/-innen – bezogen auf den jeweils zu lizenzierenden Zeitraum – in geringem Umfang Audioinhalte und/oder audiovisuelle Inhalte, die Musikwerke enthalten (zusammen nachfolgend „**Musikinhalt**“) via Download und/oder Streaming zum Abruf oder als Hintergrundmusik Streaming über einen Online-Service anbieten.

Nutzungshandlungen, die nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z.B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, werden von diesem Tarif nicht erfasst.

Nach § 44b Abs. 3 UrhG ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen (Text und Data Mining), nur zulässig, wenn sich der Rechteinhaber diese Handlungen nicht vorbehalten hat. Die GEMA erklärt diesen Vorbehalt ausdrücklich für das von ihr vertretene Repertoire. Der zu lizenzierende Dienst ist verpflichtet, den Nutzungsvorbehalt bei der öffentlichen Zugänglichmachung der von der GEMA lizenzierten Werke in maschinenlesbarer Form in einer Weise zu erklären, dass Dritte die lizenzierten Werke nicht unter § 44b UrhG vergütungsfrei nutzen können. Der Diensteanbieter wird zudem bei der öffentlichen Zugänglichmachung darauf hinweisen, dass für beabsichtigte Nutzungen zum Text- und Data Mining Kontakt mit der GEMA aufzunehmen ist.

1. Online-Service

Als „**Online-Service**“ werden internet- und/oder mobilfunkbasierte Dienste bezeichnet. Hierzu zählen auch separate in Apps, Gutschein-/QR-Codes sowie E-Mails (z. B. als Anhang oder Abruflink) integrierte Dienste, wenn die dort zum Abruf bereitgestellten Inhalte nicht inhaltsgleich über einen eigenen internet- und/oder mobilfunkbasierten Dienst angeboten werden. Trifft Letzteres zu, ist ausschließlich der jeweilige internet- und/oder mobilfunkbasierte Dienst zu lizenzieren. Nutzungen von Musikwerken in Form von Ruftonmelodien und Freizeichen-Untermalungsmelodien sind vom Anwendungsbereich des vorliegenden Tarifs ausgenommen.

2. Lizenznehmer/-innen

„Lizenznehmer/-innen“ im Sinne dieses Tarifs sind Betreiber/-innen von Online-Services. Lizenznehmer/-in nach diesem Tarif kann nur sein, wer Musik in geringem Umfang nutzt. Das heißt beim Erwerb einer Jahreslizenz darf die Zahl der Abrufe von Musikinhalten seitens Endnutzern/-innen pro Jahr und je nach Art des Abrufes die in der nachstehenden Tabelle wiedergegebenen Maximalwerte nicht überschreiten:

Im Online-Service eingebundene Musikinhalte	Art des Abrufes (Abkürzung)	Maximale Abrufe pro Jahr
Musikwerk, Musikvideo und Konzertmitschnitt (Audio und Video)	Music-on-Demand Download (MoD DL)	15.000
Musikwerk, Musikvideo und Konzertmitschnitt (Audio und Video)	Music-on-Demand Streaming (MoD ST)	364.500
Hintergrundmusik	Music-on-Demand Streaming (MoD ST)	364.500
Audiovisuell (Video); insbesondere UGC, Videoclips, Werbeclips	Video-on-Demand Download (VoD DL)	18.240
Audiovisuell (Video); insbesondere UGC, Videoclips, Werbeclips	Video-on-Demand Streaming (VoD ST)	410.040

Vom Begriff des/der Lizenznehmers/-in nach diesem Tarif ausgenommen sind Betreiber/-innen von Online-Services, bei denen die jährlichen kausal auf die Nutzung der Musikinhalte zurückzuführenden Netto-Einnahmen des zu lizenzierenden Online-Services (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer) 24.000,00 € übersteigen. Zu den Netto-Einnahmen zählen dabei insbesondere der Netto-Endnutzerpreis für den jeweiligen Abruf von Musikinhalten, bzw. das Abonnement, d.h. das jeweils von dem/der Endnutzer/-in gezahlte Entgelt abzüglich der Mehrwertsteuer, sowie getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungs- und Bereitstellungsentgelte, oder Entgelte aus Werbung, Sponsoring, Crowdfunding, Spenden, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften. Insoweit wird klargestellt, dass der Netto-Endnutzerpreis für ein Abonnement unabhängig von der Anzahl der erfolgten Abrufe im Rahmen der maximalen Abrufgrenzen dieses Tarifs keinerlei Abzüge erfährt. Gleiches gilt für Auslandseinnahmen, soweit diese den Betrieb des zu lizenzierenden Online-Services in Deutschland betreffen.

3. Abruf

Als „Abruf“ bei Music-on-Demand Download, Music-on-Demand Streaming, Video-on-Demand Download und Video-on-Demand Streaming gilt jeder Zugriff eines/einer Endnutzers/-in auf einen Musikinhalt. Jeder neue Zugriff – auch durch denselben/dieselbe Endnutzer/-in – zählt als neuer Abruf. Eine Mindestverweildauer des/der Endnutzers/-in besteht nicht. Auch nicht vollständig durchgeführte Zugriffe, sog. Abbrüche, gelten als Abrufe. Beim Zugriff auf ein Bundle (z.B. ein Album mit mehreren Einzeltiteln oder einen Konzertmitschnitt) gilt jedes enthaltene Musikwerk als einzelner Abruf.

4. Lizenzgegenstand

Die dem Tarif unterfallenden Nutzungsarten sind wie folgt bestimmt:

Music-on-Demand und Video-on-Demand zum Download: Der Download bezeichnet das endgültige Abspeichern von Musikinhalten auf einem Speichermedium des Endnutzers von Orten und zu Zeiten seiner Wahl („on demand“).

Music-on-Demand und Video-on-Demand zum Streaming: Der non-lineare Stream bezeichnet den Abruf von Musikinhalten durch den/die Endnutzer/-in von Orten und zu Zeiten seiner/ihrer Wahl („on demand“) zum Zweck der Wiedergabe mittels eines Wiedergabemediums ohne eine im Nutzungsumfang beschränkte oder dauerhafte Kopie speichern zu können. Erfasst sind auch Abrufe von Musikinhalten im Rahmen eines Abonnements.

Hintergrundmusik: Hintergrundmusik bezeichnet die Untermalung eines Online-Services mit Musikinhalten, bei dem der Abruf der Musikinhalte unmittelbar beim Öffnen des Services erfolgt.

5. Endnutzer/-in

„Endnutzer/-in“ ist diejenige Person, welche den Online-Service entgeltlich oder unentgeltlich zum privaten Gebrauch nutzt.

II. VERGÜTUNGEN

1. Vergütungspflichtigkeit

Die Vergütungspflicht entsteht, je nach Nutzungsart:

- durch das Bereithalten von Musikwerken zum Abruf im Wege des Downloads durch die Öffentlichkeit, auch wenn ein entsprechender Abruf von Musikwerken durch den/die Endnutzer/-in nicht stattgefunden hat und/oder,
- durch das Bereithalten von Musikwerken zum Abruf im Wege des Streamings durch die Öffentlichkeit, auch wenn ein entsprechender Abruf von Musikwerken durch den/die Endnutzer/-in nicht stattgefunden hat und/oder
- durch den Abschluss eines Abonnements, in dessen Rahmen Musikwerke zum Abruf bereitgehalten werden, auch wenn ein entsprechender Abruf von Musikwerken durch den/die Endnutzer/-in nicht stattgefunden hat.

2. Vergütungssätze zur Lizenzierung von Onlinenutzungen in geringem Umfang

- Lizenznehmer/-innen haben die Möglichkeit, für ihre Online-Services Nutzungsrechte an Musikwerken in Form unterschiedlicher Lizenzpakete zu erwerben. Die Lizenzpakete unterscheiden sich danach, welche Art von Abruf über den zu lizenzierenden Online-Service erfolgt. Je nach Abrufzahlen in dem zu lizenzierenden Zeitraum unterteilen sich die Lizenzpakete in unterschiedliche Abrufpakete. Musikwerke können Endnutzern/-innen gegenüber je nach Lizenzpaket auf Abruf als Download, als Streaming oder als Hintergrundmusik angeboten werden.
- Die Lizenzpakete sind nachfolgend näher definiert. Angegeben ist jeweils die Vergütung der Jahreslizenz. Bei kürzerer Laufzeit (die Mindestlaufzeit beträgt einen Monat) verringert sich die Zahl der zulässigen maximalen Abrufe sowie die Vergütung jeweils linear. Die im Folgenden angegebenen Abrufzahlen sind jeweils als maximal zulässige Abrufe pro Abrufpaket zu verstehen.

(1) Lizenzpaket Music-on-Demand Download

Gegenstand des Lizenzpakets „Music-on Demand Download“ sind Nutzungen von Musikwerken, Musikvideos und Konzertmitschnitten (Audio und Video).

	Abrufpaket 1	Abrufpaket 2	Abrufpaket 3	Abrufpaket 4	Abrufpaket 5
Paketpreis pro Jahr	240 €	480 €	720 €	960 €	1.200 €
Anzahl der Abrufe	3.000	6.000	9.000	12.000	15.000

Bietet der/die Lizenznehmer/-in dem/der Endnutzer/-in zusätzlich zu dem Download-Angebot zum Zwecke der Verkaufsförderung Ausschnitte von Musikwerken mit einer Länge bis zu 90 Sekunden im Streaming-Verfahren und ohne Möglichkeit der endgültigen Abspeicherung auf einem Speichermedium des/der Endnutzers/-in (sog. „Hörproben“) an, so beträgt die zusätzliche pauschale jährliche Vergütung hierfür 180 €.

(2) Lizenzpaket Music-on-Demand Streaming

Gegenstand des Lizenzpakets „Music-on Demand Streaming“ sind Nutzungen von Musikwerken, Musikvideos und Konzertmitschnitten (Audio und Video).

	Abrufpaket 1	Abrufpaket 2	Abrufpaket 3	Abrufpaket 4	Abrufpaket 5
Paketpreis pro Jahr	240 €	480 €	720 €	960 €	1.200 €
Anzahl der Abrufe	72.900	145.800	218.700	291.600	364.500

(3) Lizenzpaket Hintergrundmusik

Gegenstand des Lizenzpakets „Hintergrundmusik“ sind Nutzungen von Musikinhalten im Hintergrund zur Unterma- lung eines Online-Services, bei dem der Abruf der Musikinhalte beim Öffnen eines Online-Services automatisch erfolgt.

	Abrufpaket 1	Abrufpaket 2	Abrufpaket 3	Abrufpaket 4	Abrufpaket 5
Paketpreis pro Jahr	240 €	480 €	720 €	960 €	1.200 €
Anzahl der Abrufe	72.900	145.800	218.700	291.600	364.500

(4) Lizenzpaket Video-on-Demand Download

Gegenstand des Lizenzpakets „Video-on-Demand Download“ sind Nutzungen von audiovisuellen Inhalten, die Musik- werke enthalten, z.B. UGC, Videoclips, Werbeclips. Ausgenommen sind Konzertfilme/Musikformate, die eine über die reine Wiedergabe hinausgehende redaktionell überarbeitete Berichterstattung aufweisen.

Musikvideos und reine Konzertmitschnitte (Video) sind nicht Gegenstand des Lizenzpaketes (4) „Video-on-Demand Download“, sondern unterfallen dem Lizenzpaket (1) „Music-on-Demand Download“.

	Abrufpaket 1	Abrufpaket 2	Abrufpaket 3	Abrufpaket 4	Abrufpaket 5
Paketpreis pro Jahr	240 €	480 €	720 €	960 €	1.200 €
Anzahl der Abrufe	3.648	7.296	10.944	14.592	18.240

(5) Lizenzpaket Video-on-Demand Streaming

Gegenstand des Lizenzpakets „Video-on-Demand Streaming“ sind Nutzungen von audiovisuellen Inhalten, die Musikwerke enthalten, z.B. UGC, Videoclips, Werbeclips. Ausgenommen sind Konzertfilme/Musikformate, die eine über die reine Wiedergabe hinausgehende redaktionell überarbeitete Berichterstattung aufweisen.

Musikvideos und reine Konzertmitschnitte (Video) sind nicht Gegenstand des Lizenzpaketes (5) „Video-on-Demand Streaming“, sondern unterfallen dem Lizenzpaket (2) „Music-on-Demand Streaming“.

	Abrufpaket 1	Abrufpaket 2	Abrufpaket 3	Abrufpaket 4	Abrufpaket 5
Paketpreis pro Jahr	240 €	480 €	720 €	960 €	1.200 €
Anzahl der Abrufe	82.008	164.016	246.024	328.032	410.040

3. Gemeinwohlnachlass

Soweit der/die Lizenznehmer/-in ein ehrenamtlich geführter/betriebener Verein oder eine ehrenamtlich geführte/betriebene Institution ist und eine Bescheinigung seiner Gemeinnützigkeit im Sinne von § 52 AO vorlegt, wird ein Gemeinwohlnachlass in Höhe von 15 Prozent auf die Vergütungen gemäß Ziffer II 2. eingeräumt. Voraussetzung ist, dass mit dem Online-Service keine wirtschaftlichen Ziele verfolgt werden.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Rechteeinräumung

- Die Rechteeinräumung umfasst und ist beschränkt auf sämtliche nichtausschließliche Rechte am GEMA Repertoire, die für Nutzungshandlungen des zu lizenzierenden Dienstes zum Zwecke des Bereithaltens von Musikwerken zum Abruf im Wege des Downloads und/oder Streamings durch die Öffentlichkeit erforderlich sind und die der GEMA durch ihren Berechtigungsvertrag oder über ihre ausländischen Schwestergesellschaften zum Beispiel über Gegenseitigkeitsverträge eingeräumt wurden. Dies beinhaltet auch das Bereithalten zum Abruf zum Zweck eines Tethered Downloads, bei dem eine eingeschränkte Kopie auf einem Endgerät beim/ bei der Endnutzer/-in zum privaten Gebrauch abgespeichert wird.
- Die Rechteeinräumung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Bearbeitungen sowie das Recht zur Verbindung von Musikwerken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Noten- und/oder Textbild und nicht auf Leistungsschutzrechte.
- Die GEMA räumt die Rechte gemäß dieser Ziffer III. für das Vertragsgebiet Deutschland ein
- Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses im on-Demand-Angebot zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Musikwerkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen. Soweit die Nutzung der Musikwerke des GEMA-Repertoires unmittelbar oder mittelbar zu Werbezwecken erfolgt, müssen vom Diensteanbieter des zu lizenzierenden Dienstes, soweit urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange betroffen sind, die entsprechenden Einwilligungen gesondert eingeholt werden.
- Die eingeräumten Rechte sind nicht auf Dritte übertragbar.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungsberechtigung

Die tarifgegenständlichen Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Nutzungsaufnahme eingeholt wurde.

3. Rechte Dritter

Rechte Dritter bleiben unberührt.

4. Räumliche Geltung

Dieser Tarif gilt für Nutzungshandlungen und entsprechende Angebote, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.

5. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab dem 30.11.2022.

6. Anpassungsvorbehalt

Die Festlegung der dem Tarif zugrunde gelegten Abrufzahlen sowie der Inhalte der Lizenzpakete unterliegt der fortgesetzten Überwachung und Analyse durch die GEMA. Änderungen der am Markt verfügbaren Angebote sowie die Änderung des Nutzerverhaltens können zukünftige Anpassungen der festgelegten Parameter zur Folge haben.